

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 124/2014

Sitzung vom 3. September 2014

931. Anfrage (Neues Tabakproduktegesetz: Vernehmlassung des Kantons)

Die Kantonsräte Markus Schaaf, Zell, Johannes Zollinger, Wädenswil, und Gerhard Fischer, Bäretswil, haben am 26. Mai 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Am 21.05.2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum neuen Tabakproduktegesetz eröffnet.

Das neue Tabakproduktegesetz ist die logische Folge der aktuellen Revision des Lebensmittelgesetzes, durch welche die Tabakprodukte aus der Lebensmittelgesetzgebung ausgeschlossen werden. Die diesbezüglich noch geltenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes sollen mit der neuen Vorlage in einem neuen Bundesgesetz untergebracht werden.

Dieses wichtige Gesetz will Tabakprodukte mit dem Ziel reglementieren, die Anzahl der Konsumentinnen und Konsumenten zu verringern und die schädlichen Auswirkungen des Tabakkonsums zu beschränken. Das Gesetz schlägt zu diesem Zweck weitere Einschränkungen im Bereich der Werbung, der Promotion und des Sponsorings vor, sowie die Einführung eines schweizweiten Verbotes des Verkaufs von Tabakprodukten an unter 18-Jährige. Weiter sind strengere Reglementierungen der Inhaltsstoffe von Tabakprodukten wie auch Bestimmungen zu den elektronischen Zigaretten vorgesehen.

Diese zusätzlichen Regulierungsschritte sind dringend notwendig. So zeigen zahlreiche Studien, dass einzig ein umfassendes Verbot von Tabakwerbung (und allen anderen Vermarktungsmassnahmen) die gewünschte Wirkung hat. Partielle Werbeeinschränkungen führen grundsätzlich nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern lediglich zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Die Kantone haben in diesem Bereich einen grossen Handlungsspielraum. Der Kanton Zürich regelt im Gesundheitsgesetz (GesG) mit besonderem Blick auf den Jugendschutz Werbung, Verkauf, Abgabe und Prävention von Tabak.

Die Erfolgsaussichten der gesetzlichen Regelung hängen stark von einer effektiven Umsetzung ab: So haben Verkaufsverbote an Minderjährige nur dann den gewünschten Effekt, wenn regelmässige Kontrollen durchgeführt werden. In Untersuchungen hat sich gezeigt, dass ein

aktiver Vollzug (regelmässige Kontrolle, Testkäufe, Bussen) insgesamt zu weniger Verkäufen führt als z. B. Informationsaktivitäten für Verkaufsstellen. Die Umsetzung ist dabei zu einem wesentlichen Teil in der Verantwortung der Kantone, welche dafür unter anderem auch die finanziellen Mittel bereitstellen müssen. Eine vollständige Einhaltung scheint bisher aber mit keiner Strategie erreicht worden zu sein.

Im Hinblick auf die laufende Vernehmlassung bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt sich der Regierungsrat im Rahmen der eidgenössischen Vernehmlassung zum neuen Tabakproduktegesetz zu äussern? Teilt er die Ansicht, dass
 - a) Präventionsanstrengungen im Bereich der Tabakprodukte sinnvoll sind und der Jugendschutz dabei starkes Gewicht haben sollte?
 - b) einzig ein umfassendes Werbe-, Promotions- und insbesondere auch Sponsoringverbot einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Vermarktungsmassnahmen von Seiten der Tabakindustrie darstellt und zu einem tatsächlichen Jugendschutz beiträgt?
 - c) beim Mindestalter für den Erwerb von Tabakprodukten in der ganzen Schweiz die «Zürcher Regelung» von 18 Jahren übernommen werden sollte?
 - d) die elektronischen Zigaretten im neuen Tabakproduktegesetz reglementiert werden sollten?
2. Kann der Regierungsrat anhand einer Übersicht die momentanen Massnahmen des Kantons im Bereich der Tabakprävention auführen? Ist der Regierungsrat bereit, in seiner Vernehmlassungsantwort gegenüber dem Bund die positiven bisherigen Beispiele aus der kantonalen Tabakpräventionsarbeit aufzuführen?
3. Sieht der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz Verbesserungspotential in Bezug auf die kantonalen Regelungen im Bereich der Werbebeschränkung für Tabakprodukte?
4. Welche Verbesserungen bzw. zusätzlichen Massnahmen sind für den Regierungsrat denkbar für die Durchsetzung des Verkaufsverbotes an Minderjährige und stehen die dafür notwendigen Ressourcen für eine möglichst effektive Kontrolle bereit?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Schaaf, Zell, Johannes Zollinger, Wädenswil, und Gerhard Fischer, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 930/2014 zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Tabakprodukte Stellung genommen. Auf diese Vernehmlassung wird verwiesen.

Zu Frage 2:

Die Massnahmen der Tabakprävention werden durch den Kanton, durch die Gemeinden sowie durch private Organisationen gemeinsam veranlasst, finanziert und durchgeführt, oft unter Mitwirkung der regionalen Suchtpräventionsstellen. Alle Aktivitäten zur Tabakprävention werden von der Fachstelle «Züri Rauchfrei» koordiniert. Züri Rauchfrei wird als Verein von der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich, dem Apothekerverband des Kantons Zürich, dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, der Krebsliga Zürich, der Lunge Zürich, der Schweizerischen Gesundheitsstiftung Radix sowie den Suchtpräventionsstellen Winterthur und Stadt Zürich getragen. Zu den Massnahmen im Bereich Tabakprävention gehören unter anderem:

- Tabaktestkäufe (wie z. B. jene, die «Züri Rauchfrei» und einzelne Gemeinden beim Blauen Kreuz in Auftrag geben),
- Informationsmaterial für das Verkaufspersonal aller Betriebe, die mit Lebensmitteln bzw. Tabak und Tabakprodukten zu tun haben, und die Schulung des Verkaufspersonals,
- allgemeine Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Webseiten),
- spezifische Informationsvermittlung und Unterstützung in Schulen, beim Sport und in der Familie durch Herausgabe entsprechender Broschüren (z. B. die an alle Eltern und Lehrpersonen versandte Broschüre «Trinken, Rauchen und Kiffen bei Jugendlichen», das Magazin «laut & leise» oder der Leitfaden «Auf dem Weg zur rauchfreien Schule») sowie Durchführung und Förderung von Projekten (z. B. «Experiment Nichtraucher» für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse und «Rauchfreie Lehre» für Lehrlinge) und von Programmen (z. B. das auf Trainerinnen und Trainer, Vereine und Teams gerichtete Projekt «cool and clean» von Swiss Olympic mit dem Wettbewerb «Sport rauchfrei»),

- Herausgabe von Flyern mit Tipps (z. B. der Flyer «Elterliche Regeln für das Nichtrauchen ihrer Kinder»),
- Kursangebote (z. B. der Kurs der Krebsliga Zürich mit dem Titel «Nicht mehr rauchen»),
- Beratungen (z. B. zum Rauchstopp im Rahmen des Projekts LuftiBus),
- Standaktionen (z. B. jene von Züri Rauchfrei an der ZüSPA, der Winti-Messe, an Spezialmessen, am Tag des Nichtrauchens sowie im Rahmen von Tagesaktionen in Betrieben).

Seit 2013 werden viele der genannten Aktivitäten zur Tabakprävention im «Tabakpräventionsprogramm für den Kanton Zürich 2013–2016» zusammengefasst und koordiniert. Dieses Programm wird durch den Tabakpräventionsfonds des Bundes und den Kanton gemeinsam finanziert. Der Tabakpräventionsfonds formuliert dazu engmaschige Vorgaben.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass § 54 Abs. 2 lit. a der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule bis und mit 9. Klasse das Mitbringen und Konsumieren von Raucherwaren in die Schulanlagen und an schulische Anlässe untersagt.

Bei den aufgeführten Massnahmen handelt es sich um Vollzugsmassnahmen, welche im Kompetenzbereich der Kantone liegen. Eine Weitermeldung an den Bund erscheint deshalb nicht angezeigt, zumal in der Mehrheit der Kantone vergleichbare Massnahmen ergriffen wurden.

Zu Frage 3:

§ 48 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) verbietet Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden. Ausgenommen sind Anschriften und Schilder von Betrieben (lit. a), Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen (lit. b), Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15% vergorenen Alkohol enthalten (lit. c), sowie weitere, vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen (lit. d). Zudem ist jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden. In § 1 der Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (LS 818.35) wird der Begriff «öffentliche Gebäude» näher definiert. Dieser umfasst gemäss § 1 Abs. 2 insbesondere Gebäude der öffentlichen Verwaltung (lit. a), Kultur-, Kultus-, Bildungs- und Sportstätten (lit. b), Verkaufsgelände

schäfte und Einkaufszentren (lit. c), Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (lit. d), Spitäler, Heime und andere Gesundheitseinrichtungen (lit. e) sowie Vollzugseinrichtungen (lit. f).

Die heute geltende kantonale Regelung ist ausreichend und bedarf keiner Anpassung. Das in Art. 13 des Entwurfs des Tabakproduktegesetzes (TabPG) vorgesehene, weiter reichende Werbeverbot würde die kantonalen Normen übersteuern und die Anpassung von § 48 des Gesundheitsgesetzes nach sich ziehen.

Zu Frage 4:

Bisher wurden im Kanton Zürich jährlich rund 350 Testkäufe durchgeführt. Dieser Umfang wird grundsätzlich als ausreichend erachtet und soll beibehalten werden. Im Unterschied zu bisher, regelt das vorgeschlagene Bundesgesetz in Art. 19 die Durchführung von Testkäufen sowie die Verwendung der Ergebnisse in Straf- und Verwaltungsverfahren ausdrücklich. Damit würden strafrechtliche Ahndungen von Verstössen gegen das Verkaufsverbot von Tabakverkäufen und eine weitere Verbesserung bei dessen Einhaltung möglich. Für die Durchsetzung des Verkaufsverbotes sind Testkäufe das wichtigste Instrument. Über die strafrechtliche Ahndung hinaus ermöglichen sie ein Monitoring, zeigen damit, wo eine verstärkte Kontrolle nötig ist, und schaffen die Voraussetzung für gezielte Informationen und Schulungen beim Verkaufspersonal.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi